

Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Wangen, 23. Oktober 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision des Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat André Rügsegger

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz die Möglichkeit wahr.

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP dankt dem Regierungsrat für die gute Vorlage. Wir möchten folgende generelle Bemerkungen anbringen.

Aufgrund internationaler Vorgaben ist der Spielraum eng. Die Datenschutz-Regulierung im Kanton Schwyz soll aber trotzdem nur soweit gehen, wie nach dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes, der Schenger Datenschutzrichtlinie, dem Datenschutzübereinkommen des Europarates und der EU-Datenschutz-Grundverordnung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere soll nicht über die im „Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen“ vorgeschlagenen Änderungen hinausgegangen werden.

Im Übrigen wird angeregt, die Revision des Bundesgesetzes über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes abzuwarten, um eventuelle Änderungen noch aufnehmen zu können. Nachvollziehbare Gründe, warum der Kanton Schwyz vorsehend tätig werden muss, sind nicht ersichtlich. Unseres Erachtens besteht keine ausserordentliche Dringlichkeit.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

§ 2 Abs. 2

Das ÖDSG regelt in den §§ 5 ff. den Zugang zu amtlichen Dokumenten. In § 2 Abs. 2 ist deshalb der Einheitlichkeit halber der Begriff «Dokumenten» statt «Akten» zu verwenden.

§ 3

Im Einleitungssatz ist zu präzisieren, dass die allgemeinen Datenschutzgrundsätze gemäss § 8 gemeint sind.

§ 4 lit. c und h

In Übereinstimmung mit dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes soll das ÖDSG nur natürliche, nicht aber juristische Personen schützen.

§ 4 lit. g

Der Begriff «Profiling» ist schwierig zu verstehen. Sofern und soweit möglich wäre deshalb eine präzisere (und illustrativere) Definition hilfreich.

§ 9 Abs. 3 lit. a

Datenschutzrechtliche Hürden sollen abgebaut werden, um bei begründetem Verdacht auf Rechtsmissbrauch zwischen den Behörden die notwendigen Daten austauschen zu können. Bürger sollen sich nicht hinter dem Datenschutz verstecken können. Der Datenaustausch zwischen Behörden muss möglich sein, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Der Zusatz, dass die betroffene Person nicht in ihren Recht gefährdet ist, ist unnötig, da er bereits in der Interessenabwägung enthalten ist.

§ 9b Abs. 1

Der Regierungsrat soll von seiner Kompetenz, Datenschutzberater einzusetzen, zurückhaltend Gebrauch machen. Die Bürokratie soll nicht unnötig aufgeblasen werden.

§ 17 lit. b

Der Einheitlichkeit halber sollte der Begriff «öffentliches Interesse» statt «allgemeines Interesse» verwendet werden.

§ 19 Abs. 1 lit. b

Der Konsistenz halber sollte der Begriff «Daten» statt «Ergebnisse» verwendet werden.

§ 22

Der Grundsatz sollte sein, dass Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, zu löschen sind. Nur Ausnahmsweise, sofern und soweit gesetzlich zulässig, sollen sie aufbewahrt werden.

§ 23 Abs. 1

Die Aufzählung ist unnötig. Anstalten, mit öffentlichen Aufgaben betraute Dritte und Zweckverbände sind bereits vom Begriff «öffentliches Organ» gemäss § 4 lit. a erfasst.

§ 30 Abs. 1

Im Vernehmlassungsentwurf wird ausgeführt, dass der Datenschutzbeauftragte bei geringfügigen Beanstandungen auf eine Untersuchung verzichten kann (S. 22). Diese wichtige Kompetenz ist deshalb im ÖDSG ausdrücklich - und nicht nur implizit - zu regeln.

§§ 32-35

Im ÖDSG wird der Begriff «verantwortliches öffentliches Organ» verwendet, weshalb der Einheitlichkeit halber «zuständiges öffentliches Organ» entsprechend zu ersetzen ist. Die Zuständigkeit und daraus die Verantwortlichkeit des öffentlichen Organs ergibt sich aus § 27.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Julia Cotti
Sekretärin



Marlene Müller
Präsidentin